



DEUTSCHER MIETERBUND  
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

## **Wohnungspolitisches Förderungsprogramm**

**2008**

**Herausgegeben**

**Deutscher Mieterbund**

**Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

**Eggerstedtstr. 1, 24103 Kiel**

**Telefon (0431) 9 79 19 - 0**

**Telefax (0431) 9 79 19 - 31**

**eMail: [info@mieterbund-schleswig-holstein.de](mailto:info@mieterbund-schleswig-holstein.de)**

**<http://www.mieterbund-schleswig-holstein.de>**

## Präambel

Über alle Mieten hinweg gehört das Mietengefüge in Schleswig-Holstein zum teuersten im ganzen Bundesgebiet. Daten dazu liefert die Wohngeldverordnung: während in Bayern 30 % der Kreise und Kommunen in die Mietenstufe 1 eingruppiert sind, ist diese Mietenstufe in Schleswig-Holstein nicht vertreten. Gerade mal 3,2 % der Kreise und Gemeinden in Schleswig-Holstein gehören der preiswerten Mietenstufe 2, weitere 14,3 % der durchschnittlichen Mietenstufe 3 an. In der Mietenstufe 4 (5 - 15 % über Bundesdurchschnitt) liegt Schleswig-Holstein schon mit einem Anteil von 38,1 % auf Platz 3 der Bundesländer hinter Berlin und Bremen. In der Mietenstufe 5 (15 - 25 % über Bundesdurchschnitt) belegt unser Land mit einem Anteil von 30,2 % Platz 2 hinter Hamburg. Und in der Mietenstufe 6 (25 % und mehr über dem Bundesdurchschnitt) liegt der Anteil unserer Kommunen mit 14,3 % einsam an der Spitze gefolgt von Bayern mit 9,8 %. Aufgeteilt in die Mietenstufen 1 bis 3 (unterdurchschnittlich bis durchschnittlich) und 4 bis 6 (überdurchschnittlich bis zu Höchstmieten) beträgt das Verhältnis 17,5 % zu 82,5 %. Es sind auch keineswegs spektakuläre Spitzen, die das Mietgefüge hochtreiben, wie sie etwa in München, Stuttgart, Frankfurt, Düsseldorf oder Hamburg anzutreffen sind. Vielmehr leiden das hamburgische Umland und die Fremdenverkehrsregionen großflächig an einer nicht zu rechtfertigenden Miethöhe.

### I. Recht auf eine angemessene Wohnung

**Der schleswig-holsteinische Landtag wird aufgefordert, das "Recht auf eine angemessene Wohnung" in der Landesverfassung zu verankern.**

Derzeit verzeichnet Schleswig-Holstein einen gespaltenen Mietwohnungsmarkt. Während die Mieten im gehobenen Segment stagnieren und teilweise Wohnungsleerstände anzutreffen sind, haben benachteiligte Bevölkerungsgruppen wieder zunehmende Schwierigkeiten, angemessenen Wohnraum zu finden. Die dramatischen Verluste im Sozialmietwohnungsbestand, der Ausverkauf öffentlich kontrollierter Mietwohnungsbestände und der niedrige Level bei den Baugenehmigungen im Geschosswohnungsbau machen es absehbar, dass auf lange Sicht die Zahl der am Mietwohnungsmarkt benachteiligten Haushalte auf hohem Niveau bestehen bleibt, sich durch grobmaschigere soziale Netze u. U. sogar noch erhöht.

Eine soziale Wohnungspolitik hat dafür zu sorgen, dass Wohnungs- und Obdachlosen ein Recht auf angemessenen Wohnraum gewährt wird. Für den sozialen Rechtsstaat muss es eine Selbstverständlichkeit sein, ganz besonders für die Unterversorgten, die Wohnungssuchenden und Wohnungslosen einzutreten. Wenn in einer Wohlstandsgesellschaft nicht das fundamentale Recht auf Wohnraum gesichert wird, ist es vor dem Hintergrund zunehmender Armut nur eine Frage der Zeit, bis soziale Konflikte entstehen.

Orientierungshilfe bietet Artikel 47 der durch Volksentscheid gebilligten Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug):

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen, insbesondere durch Förderung von Wohneigentum, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, durch Mieterschutz und Mietzuschüsse.

(2) Die Räumung einer Wohnung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.

## **II. Schleswig-Holsteinisches Mietgefüge auf angemessenes Niveau absenken**

**Die Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das schleswig-holsteinische Mietgefüge von seinem jetzigen Spitzenplatz abzusenken auf ein angemessenes Mietniveau**

Wie aus der Präambel ersichtlich ist das schleswig-holsteinische Mietgefüge deutlich übersteuert. Es muss langfristig mit einem Bündel von Maßnahmen auf ein angemessenes Niveau abgesenkt werden. Ein erster Schritt dazu muss sein, den weiteren Anstieg des Mietgefüges zu verhindern. Neben den Maßnahmen dieses Forderungsprogrammes sind die zulässigen Mieten im geförderten Wohnungsbau als Steuerungsinstrument einzusetzen. Im Rahmen der öffentlichen Förderung muss die Landesregierung ihre Möglichkeiten nutzen, um in diesem Sinne auf die Wohnungswirtschaft und die Kommunen einzuwirken.

Letztendlich muss ein niedrigeres Mietgefüge auch im Interesse des Landes liegen, da das überhöhte Mietgefüge den Landeshaushalt via Wohngeld erheblich belastet.

## **III. Bestand im Sozialen Mietwohnungsbau um jährlich 5.000 WE erhöhen**

**Die Landesregierung wird aufgefordert bis auf weiteres den Bestand an Sozialmietwohnungen um 5.000 WE jährlich zu erhöhen.**

Der Bestand an sozialen Mietwohnungen in Schleswig-Holstein unterliegt einem anhaltenden Schrumpfungsprozess. Bis zum Jahre 2017 wird der aktuelle Bestand von knapp 55.000 WE (alle Förderwege) auf unter 50.000 WE abschmelzen. Um diese und die außerplanmäßigen Verluste zu kompensieren ist die Schaffung neuer Preis- und Belegungsbindungen in mindestens diesem Umfang erforderlich, wobei dies nicht ausschließlich durch den Neubau, sondern auch infolge von Modernisierungsmaßnahmen und durch den Ankauf von Belegungsbindungen erfolgen kann.

## **IV. Sozialmietwohnungsbestand auf 120.000 WE ausbauen**

**Die Landesregierung wird aufgefordert, über den bloßen Erhalt des Sozialmietwohnungsbestandes hinaus langfristig einen Bestand von 120.000 Sozialmietwohnungen aufzubauen und diesen dauerhaft, preis- und belegungsgebunden zu erhalten.**

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Wohnraumförderungsgesetz des Bundes schränkt den Kreis der Begünstigten staatlicher Wohnungsfürsorge ein; wurden bis dahin die breiten Schichten der Bevölkerung gefördert, so soll die Zielgruppe sich seitdem nur noch aus Haushalten zusammensetzen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dieser Kreis der Berechtigten ist in Schleswig-Holstein leicht auszumachen. Folgende Zahlen sind der amtlichen Statistik entnommen:

Empfänger von Grundsicherung im Jahre 2006: 26.519 (Stat. Amt HH/SH),  
Empfänger von Wohngeld Stand 31.12.06: 29.687 (Stat. Amt HH/SH),  
Empfänger von SGB2-Leistungen Stand Februar 08:  
121.785 Bedarfsgemeinschaften mit 240.843 Personen (Arbeitsministerium SH),  
Arbeitslose Stand Februar 08: 117.828 (Arbeitsministerium SH).

Damit liegt auf der Hand, dass in Schleswig-Holstein schon jetzt eine vielfach höhere Zahl an Haushalten aus der Zielgruppe des Wohnraumförderungsgesetzes leben, als entsprechende Wohnungen vorhanden sind.

#### **V. Belegungsbindungen vertragsgemäß fortsetzen**

**Landesregierung und Landtag werden nachdrücklich aufgefordert, Preis- und Belegungsbindungen des 1. Förderweges unangetastet zu lassen und vertragsgemäß fortzusetzen.**

Im Entwurf für ein WoFG SH ist vorgesehen, Preis- und Belegungsbindungen des 1. Förderweges nach einer Laufzeit von 35 Jahren zu kappen und die Mieten (abgebremst) in den freien Markt zu überführen. Damit wäre ein deutlich schnellerer Mietenanstieg dieser Wohnungen vorprogrammiert. Die Kommunen würden Einflussmöglichkeiten auf den Wohnungsmarkt verlieren. Zum 01.01.2009 würden schlagartig 9.907 Wohnungen ihre Preis- und Belegungsbindungen verlieren – am stärksten betroffen die Landeshauptstadt Kiel mit einem Verlust von 2.452 WE. Gegenleistungen der begünstigten Wohnungswirtschaft für diesen Aderlass sind im Gesetz nicht vorgesehen, außer der Rückzahlungspflicht für die Darlehen und (verkürzter) Übergangsfristen für Mieterhöhungen nach dem Vergleichsmietenverfahren.

Das Innenministerium verknüpft mit dieser Überlegung die Hoffnung, dass die Wohnungswirtschaft heruntergekommene Altbestände aufwertet – sie insbesondere energetisch modernisiert. Derartige Erwartungen machen die Sache eher schlimmer: Es ist zu befürchten, dass die Wohnungswirtschaft die Mieten erst bis zur ortsüblichen Miete anhebt und dann energetisch modernisiert, was mit weiteren Mieterhöhungen verbunden sein wird, die nach geltendem Recht die ortsübliche Miete durchaus überschreiten können.

Alternativ dazu steigt die Gefahr, dass ältere Bestände an Spekulanten verkauft werden, die diese Bestände abreißen und statt dessen hochpreisige Eigentumswohnungen errichten oder Altbestände als „Hartz-IV-Wohnungen“ zu Lasten der Mieter und der Kommunen weiter herunterwirtschaften.

#### **VI. Bei Abschaffung der Kostenmiete Anbindung an die ortsübliche Vergleichsmiete herstellen**

**Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, die Obergrenze gebundener Mieten an die ortsübliche Vergleichsmiete anzubinden, wenn die Kostenmiete abgeschafft wird.**

Die Kostenmiete ist ein systemfremdes und überholtes Instrument, um angemessene Miethöhen zu berechnen. Sie hat teilweise zu Miethöhen gebundener Wohnungen geführt, die über der ortsüblichen Vergleichsmiete lagen. Sie steht im WoFG SH zu Recht zur Disposition. Dies ist eine gute Gelegenheit, einen mutigen Schritt zur Modernisierung des Instrumentariums zu wagen: Das gesamte Gesetzeswerk ist darauf angelegt eine Harmonisierung mit den etablierten Mietrechtsbestimmungen herbeizuführen. Es bietet sich an, im Zuge dessen eine Anbindung der preisgebundenen Miethöhen an die ortsübliche Vergleichsmiete vorzunehmen. Dazu bedürfte es lediglich der Definition eines bestimmten Abstandes, um den geförderte Mieten die örtlichen Vergleichsmieten unterschreiten müssen. In Mietspiegelkommunen – und dort sind ohnehin die meisten betroffenen Wohnungen konzentriert – bedürfte es dazu nur des gesetzgeberischen Willens. Wir schlagen vor, einen Abstand von 20 % einzuführen.

Für Nichtmietspiegel-Kommunen wäre die ortsübliche Vergleichsmiete alle zwei Jahre durch eine kleine Stichprobe zu erheben analog der Praxis, wie sie seinerzeit bei der Fehlbelegungsabgabe zur Anwendung gekommen ist. Im Zuge einer derartigen Erhebung müssten Bruttobetrachtungen erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Dämpfungseffekte auch den Betriebskostenbereich beeinflussen.

## **VII. Höchstzulässige Mieten brutto ausweisen**

**Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, im WoFG SH höchstzulässige Mieten als Brutto(warm)mieten festzuschreiben.**

Mit Mietobergrenzen, die brutto ausgewiesen werden, wäre für die Vermieterseite ein starker Anreiz gegeben, im Bereich der kalten und warmen Betriebskosten Kosteneinsparpotenziale zu erschließen und an die Mieter weiterzugeben.

Die nach der geltenden Rechtslage geübte Praxis, nur Nettomieten zu betrachten, hat insbesondere auf Seiten der unternehmerischen Wohnungswirtschaft mit dazu geführt, dass Heiz- und Betriebskosten explosionsartig angestiegen sind und zwischenzeitlich gut 1/3 der gesamten Wohnkostenbelastung ausmachen. Beispielhaft seien versteckte Reparaturkosten im Bereich der Fahrstuhlwartung genannt. Hierzu zählen auch breitbandige Kabelanschlüsse mit TV-Angeboten in einem Umfang, der jedes vernünftige Maß sprengt. Dies gilt auch für überteuerte Kabelangebote mit Internetzugang, die über Telefonanbieter durch die Mieter bei Bedarf im Einzelfall deutlich preiswerter eingekauft werden können. Hierzu zählen ferner permanente Versuche der Wohnungswirtschaft, Verwaltungsleistungen in die Betriebskosten auszugliedern und die Mieter damit zusätzlich zu belasten. Mit einer Bruttobetrachtung ließe sich auch vermeiden, dass Anbieter eine zusätzliche Rendite generieren, indem sie langfristige und überteuerte Dienstleistungsverträge auch mit eigenen Tochterunternehmen abschließen z.B. für Hauswartungsdienstleistungen aller Art einschließlich Gartenpflege- und Schneeräumdiensten.

Vergleichbares gilt im Bereich der Heizungsbetriebskosten: Auch hier neigt die unternehmerische Wohnungswirtschaft dazu, maßlos überteuerte Dienstleistungsverträge abzuschließen. So wurden in der jüngeren Vergangenheit die durchaus bewährten Verdunstungsmesser geradezu massenhaft durch digitale Systeme ersetzt, die keine nennenswerten Vorteile mit sich bringen, dafür aber wesentlich höhere Kosten.

## **XIII. Betriebskosten senken**

**Die Landesregierung wird aufgefordert, die Wohnungsbauförderungsrichtlinien dahingehend zu ändern, dass nur noch solche Betriebskosten neben der Miete umgelegt werden dürfen, auf die der einzelne Mieterhaushalt einen unmittelbaren Einfluss hat. Dies betrifft im wesentlichen die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser und - mit Einschränkungen - die Müllentsorgung.**

Der Katalog der umlagefähigen Betriebskosten wird immer länger. Insbesondere in der unternehmerischen Wohnungswirtschaft bestehen ausgeprägte Tendenzen, immer mehr technische Einrichtungen zu installieren und deren Kosten auf die Mieter abzuwälzen. Darin sind in namhaftem Umfang versteckte Reparaturkosten enthalten, die auf diesem Wege mit abgewälzt werden. Aber auch im Bereich der Hausmeister, der Gartenpflege und sonstiger Dienstleistungen gibt es eine ausgeprägte Tendenz, Pauschalverträge abzuschließen, die hohe Standards und hohe Kosten vorsehen, deren Kontrolle aber fast unmöglich ist und die nur deswegen so hoch ausfallen, weil die Wohnungsunternehmen im wesentlichen ungefragt auf Kosten der Mieter Geld ausgeben können.

Eine Wiedereingliederung dieser nicht verbrauchsabhängigen Betriebskosten in eine modifizierte Bruttomiete würde die Interessenlage der Wohnungsunternehmen umkehren und einen starken Anreiz dafür bieten, diese Betriebskostenanteile so niedrig wie möglich zu halten, um eine ordentliche Nettorendite zu erzielen. Eine derart modifizierte Bruttomiete hätte im übrigen den Vorteil, dass hohe Betriebskostennachzahlungen, die auf zu niedrig angesetzte Vorauszahlungen bei der Neuvermietung zurückzuführen sind, unterbunden werden.

### **IX. Erstellung von Mietspiegeln für Ämter und Gemeinden bis 50.000 Einwohner als Fördergegenstand in das WoFG SH aufnehmen**

**Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, auch die Erstellung von Mietspiegeln für Ämter und Gemeinden bis 50.000 Einwohner als Fördergegenstand in das WoFG SH einzuführen.**

Die Stadt Reinbek (ca. 25.000 Einwohner) hat mit ihrem Mietspiegel sehr gute Erfahrungen gemacht und dabei gleichzeitig die Probleme um die rechtskonforme Festsetzung von Mietobergrenzen im Sinne des SGB II gelöst. Der dafür getätigte Aufwand mit ca. 12.000 € hat sich nicht nur deswegen gerechnet. Mietspiegel in kleineren Städten dämpfen starke Mietpreissprünge und würden die Anbindung von gebundenen Mieten an die ortsübliche Vergleichsmiete bei Aufgabe der Kostenmiete erheblich erleichtern. Sie nützen Mietern und Vermietern.

### **X. Wohnungsbaufördermittel wegen weitergesteckter Ziele aufstocken**

**Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, die Wohnungsbaufördermittel des Landes aufzustocken, wenn mit dem Inkrafttreten des WoFG SH der Aufgabenkatalog des Gesetzes ausgeweitet wird.**

In § 7 des Entwurfes für ein WoFG SH ist vorgesehen, dass die Fördergegenstände um die Wohnumfeld- und Quartiersförderung sowie den Klimaschutz und konzeptionelle Untersuchungen ausgeweitet werden. Dies ist nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die Fördervolumina erhöht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Mittel überwiegend dort verwendet werden, wo keine Bindungen als Gegenleistung erbracht werden müssen. Damit würden dem ohnehin galoppierenden Verlust an Preis- und Belegungsbindungen keine oder nur noch wenige neue Bindungen gegenüberstehen, was in absehbarer Zeit zu einem endgültigen Verlust des geförderten Wohnungsbestandes führen würde.

### **XI. Möglichkeit „Sonstiger Gegenleistungen“ gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 streichen.**

**Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, die Möglichkeit „Sonstiger Gegenleistungen“ aus dem Entwurf zu streichen.**

„Sonstige Gegenleistungen“ zuzulassen, ist nicht angebracht. Damit wird ein Einfallstor eröffnet, welches die Art der Gegenleistungen beliebig werden lässt. Dagegen hilft letztendlich auch der Hinweis auf die Ziele des § 1 nicht.

## **XII. Mietervereine beratend an der Erstellung von Kooperationsverträgen und bei Freistellungsanträgen beteiligen**

**Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, den Sachverstand örtlich zuständiger Mietervereine bei der Erarbeitung von Kooperationsverträgen und bei der Prüfung von Freistellungsanträgen zu nutzen und die Vereine mit beratender Stimme an der Ausarbeitung zu beteiligen.**

Ein großer Anteil öffentlich geförderter Wohnungen befindet sich in der Hand von Finanzinvestoren. Diese und andere Anbieter verfolgen ausnahmslos wirtschaftliche Interessen bei der Verwaltung ihrer Bestände. Daraus resultierende Fehlentwicklungen für die betroffene Mieterschaft können nur die örtlichen Mietervereine zuverlässig diagnostizieren. Ihre Einbeziehung in die Erarbeitung von Kooperationsverträgen und bei der Prüfung von Freistellungsanträgen eröffnet die Möglichkeit, praktische Erfahrungen der Mieterschaft mit unterschiedlichen Anbietern in den Verträgen und vor etwaigen Freistellungen zu berücksichtigen.

## **XIII. Selbstständige Auskunftsansprüche für Mietervereine**

**Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, für Mietervereine einen selbstständigen Auskunftsanspruch im Sinne von § 15 Abs. 7 im WoFG SH zu verankern.**

Schon unter Kostenmietrecht sind Mietervereine immer wieder auf Gesetzesverstöße aufmerksam geworden, bei denen gebundene Wohnungen wie freifinanzierte vermietet worden sind. Um Verdachtsfälle ausrecherchieren zu können, benötigen Mietervereine auch in Zukunft einen selbstständigen Auskunftsanspruch. Dies könnte durch eine Ergänzung des § 15 um einen Abs. 9 mit folgendem Wortlaut erfolgen: „Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eingetragenen und örtlich zuständigen Mietervereinen Auskunft im Sinne von § 15 Abs. 7 zu erteilen“. Nur so wird es möglich sein, dem Verdacht von Verstößen nachzugehen und die Interessen von Mieterinnen und Mieter zu vertreten, die Verstöße gegen dieses Gesetz hinnehmen wollen, um einen Konflikt mit ihrem Vermieter zu vermeiden oder weil ihre Miete von einem Transferleistungsträger bezahlt wird.

## **XIV. Bädergemeinden an Nord- und Ostsee in eigene Mietenstufen eingruppiieren**

**Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine Eingruppierung der Bädergemeinden an Nord- und Ostsee in eigene Mietenstufen einzusetzen.**

Die Bädergemeinden an Nord- und Ostsee sind nach der Systematik der Wohngeldverordnung zu klein, um in eigene Mietenstufen eingruppiert zu werden. Sie werden deshalb mit den übrigen Gemeinden des Kreises in die Mietenstufe eingruppiert, der auch der Kreis angehört. Damit werden die teuren Bädergemeinden mit den sehr viel preiswerteren Gemeinden des Binnenlandes gleichgesetzt, wie z. B. die Stadt Westerland, die über den Kreis Nordfriesland der Mietenstufe 4 angehört, obwohl das Mietgefüge dort um gut 30 % über dem Landesdurchschnitt liegt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Mieter in den Bädergemeinden sehr viel weniger Wohngeld in Anspruch nehmen können, als es ihnen nach ihrer tatsächlichen Miethöhe zustünde. Dem lässt sich nur durch die Zuordnung zu eigenen Mietenstufen begegnen.

## **XV . Übergangsfrist in § 46 Abs. 2 S. 2 und 3 LBO nicht streichen – Wasseruhren planmäßig nachrüsten**

**Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, die Übergangsfrist in § 46 Abs. 2 S. 2 und 3 LBO nicht zu streichen und Wasseruhren planmäßig nachrüsten zu lassen.**

Der Gesetzentwurf zur Neufassung der Landesbauordnung sieht vor, dass die Übergangsfrist in § 46 Abs. 2 S. 2 und 3 LBO, wonach Kaltwasseruhren bis zum 31.12.2014 nachzurüsten sind, ersatzlos entfallen soll. Hiergegen wendet sich der Antrag. Es ist richtig, dass der nachträgliche Einbau von Wohnungswasserzählern mit Kosten verbunden ist. Sie sind jedoch nicht erheblich in Relation zu den damit verbundenen Vorteilen; In der Beratung der Mietervereine spielt die Verteilung der Kosten von Wasser und Abwasser nach Quadratmetern eine große Rolle. Die bestehende Gesetzeslage wird als außerordentlich ungerecht empfunden und führt insbesondere bei großen Wohnungen auch tatsächlich zu teils unakzeptablen Ergebnissen. Darüber hinaus ist die Umlage der Kosten von Wasser und Abwasser nach Quadratmetern ein Freibrief für den verschwenderischen Umgang mit Ressourcen.

Im Wohnungsbestand besteht ohnehin ein erheblicher Modernisierungsbedarf, so dass im Zuge dessen in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben sein wird, die Nachrüstung ohne zusätzlichen Aufwand vorzunehmen. Nachrüstmaßnahmen können auch sukzessive Wohnung für Wohnung z. B. bei Mieterwechsel mit vertretbarem Kostenaufwand durchgeführt werden mit dem Ziel, zum Ende der Übergangsfrist einen gesetzeskonformen Zustand hergestellt zu haben. Bedenken bei der Pflicht, Warmwasseruhren nachzurüsten haben sich schon vor Jahren als nicht stichhaltig erwiesen.

Beschlossen am 15. März 2008 in Lübeck